



Der Magistrat

Abfallsatzung der Stadt Bad Soden am Taunus

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 (1) der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), geändert durch Gesetz vom 27.02.1998 (GVBl. I S. 34) und aufgrund der §§ 4 (6) und (9) des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 23.05.1997 (GVBl. I S. 173), geändert durch Gesetz vom 15.07.1997 (GVBl. I S. 232) sowie der §§ 1 - 5 a, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), geändert durch Gesetz vom 01.12.1994 (GVBl. I S. 677) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus in ihrer Sitzung am 29.11.2006 folgende Abfallsatzung beschlossen.

Teil I

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Stadt Bad Soden am Taunus betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum KrW-/AbfG (HAKA) vom 23.05.1997 in der jeweils geltenden Fassung und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abfallentsorgung der Stadt Bad Soden am Taunus umfasst das Einsammeln der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen.
- (3) Die Stadt Bad Soden am Taunus informiert und berät im Rahmen der Erfüllung ihrer Einsammlungspflicht über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Stadt Bad Soden am Taunus Dritter bedienen; Dritter kann auch der Landkreis sein.

§ 2 Ausschluss von der Einsammlung

- (1) Der Abfalleinsammlung der Stadt Bad Soden am Taunus unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.
- (2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind:

- a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere besonders überwachungsbedürftige im Sinne des § 41 (1) KrW-/ AbfG, sowie Erdaushub und Bauschutt, soweit diese nicht in den bereitgestellten Abfallgefäßen, Depotcontainern, durch die Abfuhr gesperrigen Abfalls oder anderen Einsammlungsaktionen nach dieser Satzung durch die Stadt Bad Soden am Taunus eingesammelt werden können.
 - b) Abfälle nach § 3 (3) HAKA (Schadstoff-Kleinmengen).
 - c) Abfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen.
- (3) Die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle sind von den Erzeugern oder Besitzern dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG und des HAKA zu entsorgen. Insbesondere sind besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung dem in der Verordnung nach § 11 (1) HAKA bestimmten zentralen Träger anzudienen, Abfälle nach § 3 (3) HAKA der vom Landkreis durchgeführten Einsammlung zuzuführen und zurückzunehmende Abfälle dem Rücknahmepflichtigen zurückzugeben.

§ 3 Einsammlungssysteme

- (1) Die Stadt Bad Soden am Taunus führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und Bringsystem durch.
- (2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Abfallbesitzers abgeholt.
- (3) Beim Bringsystem hat der Abfallbesitzer die Abfälle zu aufgestellten Sammelgefäßen oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

§ 4 Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung und gesperrigen Abfällen im Holsystem

- (1) Die Stadt Bad Soden am Taunus sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung und sperrige Abfälle ein:
 - a) Papier oder ähnliches
 - b) kompostierbare Gartenabfälle aus Hausgärten einschließlich mit Naturfäden gebündelte Äste und Zweige bis 1,5 m Länge und einem Durchmesser bis zu 8 cm *in haushaltsüblichen Mengen (bis zu drei Kubikmetern pro Abfuhr und Haushalt)*
 - c) sperrige Abfälle aus Haushalten *in haushaltsüblichen Mengen (bis zu drei Kubikmetern pro Abfuhr und Haushalt)*
 - d) Kühlschränke, Gefrierschränke, Waschmaschinen, Herde etc.
 - e) Fernsehgeräte und Monitore
 - f) Abfälle, die einer besonderen Handhabung bedürfen und die Beauftragung eines Dritten erforderlich machen (*Sonderabfall*).

- (2) Die in Absatz 1 Buchstabe a) genannten Abfälle zur Verwertung (*Papier und ähnliches*) sind in den dazu bestimmten Gefäßen, die in den Nenngrößen von 120 l, 240 l und 1.100 l zugelassen sind, vom Abfallbesitzer zu sammeln und zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung.
- (3) Zur Einsammlung der in Absatz 1 Buchstabe b) genannten Gartenabfälle veranstaltet die Stadt Bad Soden am Taunus zwölfmal jährlich eine besondere Abfuhr. Die Gartenabfälle sind an den dafür vorgesehenen Abfuhrtagen (*siehe Abfallkalender*), möglichst gebündelt oder in zugelassene Papiersäcke eingefüllt, vom Abfallbesitzer zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der *Höchstmenge* sowie den weiteren Regelungen dieser Satzung.
- (4) Die in Absatz 1 Buchstabe c) genannten sperrigen Abfälle (*Sperrmüll*) werden wöchentlich auf Abruf eingesammelt. Die Abholung dieser Abfälle ist von dem Grundstückseigentümer oder Abfallbesitzer telefonisch (*Sperrmülltelefon*) zu bestellen. *Näheres regelt der Abfallkalender. Unter Sperrmüll sind Haushaltseinrichtungen (Möbiliar/Ausstattung) zu verstehen, welche wegen der Größe nicht in die Restmüllgefäße auf dem Grundstück passen. Das einzelne Abfallstück darf höchstens zwei Meter lang oder 50 kg schwer sein. Nicht zum Sperrmüll gehören unter anderem: Gebäudeteile wie Türen, Fenster, Dusch- oder Badewannen, Raum- oder Deckentäfelungen (Paneele oder ähnliches), Bauschutt, Erde, Steine, Platten, Fensterbänke, Rohre, Waschbecken, Elektro- und Elektronikschrott oder Kraftfahrzeugteile. Ausdrücklich wird auf die Höchstmenge von drei Kubikmetern pro Abfuhr und Haushalt hingewiesen. Haushaltsauflösungen sind über diese Entsorgungsschiene nicht möglich und werden abgewiesen.*
- (5) Die in Absatz 1 Buchstaben d) *-Kühlschränke, Gefrierschränke, Waschmaschinen, Herde etc.-* und e) *-Fernsehgeräte und Monitore-* benannten Abfälle werden auf telefonische Anmeldung von der Stadt Bad Soden am Taunus eingesammelt. *Näheres regelt der Abfallkalender.*
- (6) Die Entsorgung der im Absatz 1 Buchstabe f) *-Sonderabfall-* genannten Abfälle erfolgt nur auf gesonderten Antrag des Abfallbesitzers und wird von dem seitens der Stadt Bad Soden am Taunus beauftragten Dritten durchgeführt.
- (7) Sperrige Abfälle sind ausschließlich feste Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die Restmüllgefäße auf dem Grundstück passen. Das einzelne Abfallstück darf höchstens 2 m lang oder 50 kg schwer sein.
- (8) Sofern für die in Absatz 1 genannten Abfälle andere Entsorgungswege eröffnet werden, kann der Magistrat die Einstellung der Einsammlung beschließen. Weitere verwertbare Abfälle können nach Beschluss des Magistrats und dessen Bekanntmachung gesondert eingesammelt werden.
- (9) Soweit Gegenstände, die nicht zu der jeweiligen Abfuhr zugelassen sind, auf öffentlichen Verkehrsflächen bestimmungswidrig für die Abfuhr am Abfuhrtag abgestellt werden und eine Mitnahme von den Beauftragten der Stadt Bad Soden am Taunus durch Stehenlassen verweigert wird, müssen diese am Abfuhrtag bis 19:00 Uhr von der öffentlichen Fläche entfernt werden.

§ 5
Getrennte Einsammlung von Abfällen
zur Verwertung im Bringsystem

- (1) Die Stadt Bad Soden am Taunus sammelt im Bringsystem folgende Abfälle zur Verwertung:
- a) *Weißglas, Buntglas (kein Flachglas oder Spiegel, siehe Absatz 2)*
 - b) *Papier und Kartonage (auch im Wertstoffhof)*
 - c) *Aluminium, Weißblech und Schrott (Wertstoffhof)*
 - d) *mineralischer Bauschutt (gegen Gebühr im Wertstoffhof)*
 - e) *private Baustellenmischabfälle (gegen Gebühr im Wertstoffhof, siehe Absatz 3)*
 - f) *Gartenabfälle (teilweise gegen Gebühr auch im Wertstoffhof, siehe Absatz 3)*
 - g) *Textilien/Schuhe (siehe Absatz 2)*
 - h) *unbehandeltes Holz (Wertstoffhof)*
 - i) *expandiertes Polystyrol (Styropor und ähnliches) (gegen Gebühr im Wertstoffhof)*
 - j) *Batterien*
 - k) *zusätzlicher Sperrmüll (gegen Gebühr im Wertstoffhof)*
 - l) *Alträder und -reifen (gegen Gebühr im Wertstoffhof)*
 - m) *Korken, sortenreines Korkmaterial (Wertstoffhof)*
 - n) *CDs (Wertstoffhof)*
- (2) Die Stadt Bad Soden am Taunus stellt zur Einsammlung der Abfälle in Absatz 1 Buchstabe a (*Glas*) und g (*Textilien/Schuhe*) Sammelbehälter an allgemein zugänglichen Plätzen auf. Die Sammelbehälter tragen Aufschriften mit *Benennung* der Abfallarten und *Einwurfzeiten (bei Glas)*, wann und womit was die Behälter beschickt werden dürfen. Andere Abfälle dürfen nicht in diese Sammelbehälter eingegeben werden.
- (3) Die in Absatz 1 Buchstaben b) bis f) und h) bis l) genannten Abfälle sind vom Abfallbesitzer zur Annahmestelle im Wertstoffhof Hunsrückstraße 11 zu bringen und dem dort anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung zu überlassen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. *Unter Baustellenmischabfällen (Absatz 1 Buchstabe e) sind Gemische aus Holz, Folien, Bitumen, Glas, Bodenbelägen, Kunststoffen, Metallen, Dämmmaterialien (kein Asbest, Mineralfaser, Stein- oder Glaswolle !), Styropore/Styro dure zu verstehen.* Die in Absatz 1 Buchstabe f) genannten Abfälle (*Gartenabfälle*) können auch an der Sammelstelle im Stadtteil Neuenhain (Parkplatz Sauerborn) und im Stadtteil Altenhain (alte Landstraße nach Kelkheim (Taunus)) abgegeben werden.
- (4) *An allen Annahmestellen (Wertstoffhof/Grünschnitt) gilt für die dort zur Abgabe vorgesehenen Abfallfraktionen die Anlieferungshöchstmenge von drei Kubikmetern.* Die Öffnungszeiten der Annahmestellen werden unter anderem in der Tagespresse der Stadt Bad Soden am Taunus (siehe auch § 10) bekannt gegeben. *Das Angebot zur Wertstoffsammlung auf dem Wertstoffhof kann jederzeit erweitert oder reduziert werden, ohne das hierzu eine Satzungsänderung notwendig wird. Die Benutzung des Wertstoffhofes und der Grünschnittsammelstellen ist ausschließlich Einwohnern der Stadt Bad Soden am Taunus gestattet. Der Betreiber ist berechtigt, geeignete Kontrollen durchzuführen. Er darf im Zweifelsfalle die Annahme von Wertstoffen verweigern. Wegen einer solchen Verweigerung kann der/die Betroffene keine Regressansprüche gegenüber der Stadt Bad Soden am Taunus oder dem Betreiber geltend machen. Die angelieferten Abfälle zur Verwertung müssen ausschließlich aus privaten Haushalten aus Bad Soden am Taunus stammen und die haushaltsüblichen Mengen von drei Kubikmetern nicht übersteigen. Die Anlieferung von Abfällen zur Verwertung aus Gewerbe und Industrie sowie anderen Kommunen als Bad Soden am Taunus ist nicht gestattet und wird mit allen rechtlichen Mitteln verfolgt.*

§ 6

Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung (Restmüll)

- (1) Abfälle, die nicht der Verwertung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.
- (2) Der Restmüll ist vom Abfallbesitzer in den dafür vorgesehenen Gefäßen zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen.
- (3) Als Restmüllgefäße zugelassen sind die in § 8 (1) genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen:
 - a) 60 l
 - b) 80 l
 - c) 120 l
 - d) 240 l
 - e) 1,1 m³
- (4) In die Restmüllgefäße dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach den §§ 4 und 5 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Stadt Bad Soden am Taunus oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllgefäß entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

§ 7

Einsammlung von Abfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen

Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Stadt Bad Soden am Taunus Gefäße (Papierkörbe) auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Gefäße zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Pferdeäpfel, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigarettenkippen usw.

§ 8

Abfallgefäße

- (1) Die Gefäße für den Restmüll und für andere Abfälle, die im Holsystem entsorgt werden, stellt die Stadt Bad Soden am Taunus den Abfallbesitzern leihweise zur Verfügung. Die Anschlusspflichtigen gemäß § 11 (1) haben diese Gefäße pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhaft Beschädigungen und für Verluste.
- (2) Die Abfallgefäße dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden, insbesondere dürfen sie nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen. Einschlämmen und Einstampfen des Inhalts ist nicht gestattet. Die Deckel sind geschlossen zu halten.
- (3) Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Gefäße dient deren Farbe. In die grauen Gefäße ist der Restmüll einzufüllen; in die blauen Gefäße das Papier.
- (4) Die Abfallgefäße sind an den öffentlich bekannt gegebenen Abfuhrtagen und -zeiten an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehweges oder - soweit kein Gehweg vorhanden ist - am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Gefäße sind diese unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen.

- (5) In besonderen Fällen - wenn z.B. Grundstücke nicht von den Abfuhrfahrzeugen angefahren werden können - kann der Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus bestimmen, an welcher Stelle die Abfallgefäße zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.
- (6) Müllsäcke für Restmüll können ausnahmsweise zusätzlich zu Abfallgefäßen zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Abfallgefäßen nicht untergebracht werden können. Die Müllsäcke sind in den Einzelhandelsgeschäften, die im Abfallkalender benannt sind, zu beziehen. Für Gartenabfälle müssen die hierfür bestimmten kompostierbaren Säcke verwendet werden.
- (7) Die Zuteilung der Abfallgefäße auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch den Magistrat nach Bedarf, wobei pro Bewohner 12 l/Woche Gefäßvolumen für den Restmüll in Ansatz gebracht werden. Bewohner in diesem Sinne ist jeder beim Einwohnermeldeamt mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Einwohner. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens das kleinste zugelassene Gefäß für den Restmüll vorgehalten werden.
- (8) Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Gefäßvolumen für den Restmüll vom Magistrat unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restmüllmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt.
- (9) Für die Einsammlung von Abfällen zur Verwertung wird bei Zuteilung eines Restmüllgefäßes bis zur Nenngröße von 120 l jeweils ein 120 l-Gefäß, im übrigen Gefäße mit maximal gleicher Größe wie die zugeteilten Restmüllgefäße, zugeteilt (Regelausstattung). Vom Anschlussnehmer gewünschte weitere Gefäße können gebührenpflichtig zugeteilt werden.
- (10) Änderungen im Gefäßbedarf hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Stadt Bad Soden am Taunus mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

§ 9

Bereitstellung sperriger Abfälle

- (1) Sperrige Abfälle sind nach der Anmeldung zur Abholung an den von der Stadt Bad Soden am Taunus bekannt gemachten Terminen an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 8 (4) (für Abfallgefäße) sowie des § 4 (4) (unter anderem Höchstmengenvorgaben) sind zu beachten.
- (2) Die zur Einsammlung bereitgestellten sperrigen Abfälle werden mit der Bereitstellung Eigentum der Stadt Bad Soden am Taunus. Unbefugten ist es verboten, diese wegzunehmen, zu durchsuchen oder umzulagern.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für andere Abfälle, die in besonderen, von der Stadt Bad Soden am Taunus öffentlich bekannt gemachten Einsammelaktionen und -terminen außerhalb von Abfallgefäßen, z.B. gebündelt oder versackt, zur Einsammlung bereitgestellt werden.

§ 10

Einsammlungstermine

- (1) Die Einsammlungstermine werden in dem jeweils gültigen Jahresabfallkalender veröffentlicht.
- (2) Die Stadt Bad Soden am Taunus gibt nach Möglichkeit in ihrem amtlichen Bekanntmachungsorgan auch die Termine für die Einsammlungen von Abfällen nach § 3 (3) HA-KA („Schadstoff-Kleinmengen“) und anderen Abfällen bekannt, die nicht von ihr, sondern von Dritten (Landkreis, Verbänden, Vereinen u.ä.) zulässigerweise durchgeführt werden.

§ 11

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte ist verpflichtet, dieses Grundstück an die im Holsystem betriebene Abfalleinsammlung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm das Restmüllgefäß (§ 6 (3)) aufgestellt worden ist.
- (2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (3) Der Anschlusspflichtige nach Absatz 1 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Stadt Bad Soden am Taunus mitzuteilen; diese Verpflichtung hat auch der neue Grundstückseigentümer.
- (4) Darüber hinaus hat der Anschlusspflichtige der Stadt Bad Soden am Taunus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Jeder Abfallerzeuger oder -besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der städtischen Abfallentsorgung gemäß § 2 (2) ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen. Dies gilt nicht für
 - a) Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen
 - b) Abfälle, die durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden
 - c) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (z. B. *Gewerbemüll*)
 - d) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit ihr Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern (z. B. *Gewerbemüll*)
 - e) pflanzliche Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.03.1975 (GVBl. I S. 174) zugelassen ist.

§ 12 Allgemeine Pflichten

- (1) Den Beauftragten der Stadt Bad Soden am Taunus ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt Bad Soden am Taunus ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (2) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Gefäßen oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereitzustellen.
- (3) Verunreinigungen durch Abfallgefäße, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.
- (4) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt. Die Stadt Bad Soden am Taunus ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.

§ 13 Unterbrechung der Abfalleinsammlung

Die Stadt Bad Soden am Taunus sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, die erforderlichenfalls durch öffentliche Bekanntmachung den Betroffenen mitgeteilt werden können.

Teil II

§ 14 Gebühren

- (1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Stadt Bad Soden am Taunus Gebühren.
- (2) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gemäß § 8 (7) zur Verfügung stehende Gefäßvolumen für Restmüll. Die Benutzungsgebühr bei jeweils einer wöchentlichen Leerung beträgt für

a) Abfallgefäße mit	60/80	Liter Inhalt	€	244,56/Jahr
b) Abfallgefäße mit	120	Liter Inhalt	€	314,88/Jahr
c) Abfallgefäße mit	240	Liter Inhalt	€	629,28/Jahr
d) Großraumbehälter mit	1,1	m ³ Inhalt	€	2.570,40/Jahr
- (3) *Als Gebühr für die Aufstellung eines Selbstpresscontainers zur Papierentsorgung mit einem Nutzungsvolumen von 20 m³ wird ein Betrag von € 4.791,00/Jahr erhoben.*
- (4) Bei zweimaliger wöchentlicher Abfuhr erhöhen sich die Benutzungsgebühren nach Absatz 1 auf das Doppelte.
- (5) Restmüllsäcke werden zum Stückpreis von €2,25 für 70 l abgegeben.

- (6) Mit diesen Gebühren sind auch die Aufwendungen der Stadt Bad Soden am Taunus für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung im Rahmen der Regelausstattung nach § 8 (9) und sperriger Abfälle abgegolten einschließlich § 5 (1) Buchstaben a) bis c) und f) bis j).
- (7) Für Altreifen wird eine Gebühr von € 5,00 je *Personenkraftreifen* erhoben. *Je Lastkraftreifen wird eine Gebühr von € 25,00 erhoben.*
- (8) Die Gebühr bei der Anlieferung von privatem Bauschutt/Bauabfällen gemäß § 5 (1) Buchstaben d (*mineralischer Bauschutt*) und e (*private Baustellenmischabfälle*) beträgt
- | | | |
|--|---|-------|
| für Kleinmengen <i>bis 50 Liter</i> | € | 6,00 |
| für den Inhalt eines Pkw-Kofferraumes | € | 23,00 |
| für den Inhalt eines Pkw-Kombis, Anhängers / Gepäckträgers | € | 45,00 |
- (9) Für die Entsorgung von Wurzelstöcken und Stammholz werden folgende Gebühren pro angeliefertem Wurzelstock bzw. Stammholzstück erhoben:
- | | | |
|--|---|-------|
| bei Wurzelstöcken (Stammstärke bis zu 15 cm Ø) | € | 5,00 |
| bei Wurzelstöcken (Stammstärke über 15 cm Ø) | € | 10,00 |
| bei Stammholz (Stammstärke bis zu 15 cm Ø, 1,5 Meter lang) | € | 5,00 |
| bei Stammholz (Stammstärke über 15 cm Ø, 1,5 Meter lang) | € | 10,00 |
- (10) Die Gebühr für die Anlieferung von zusätzlichem Sperrmüll gemäß § 5 (1) Buchstabe k beträgt pro m³
- | | | |
|--|---|-------|
| | € | 80,00 |
|--|---|-------|
- Abweichend hiervon beträgt die Gebühr für den Inhalt eines
- | | | |
|--|---|-------|
| Pkw-Kofferraumes (Kleinmenge) | € | 2,50 |
| Anhänger oder Dachgepäckträger | € | 12,50 |
| für den Inhalt eines Pkw-Kombis | € | 10,00 |
| Anhänger oder Dachgepäckträger | € | 12,50 |
| Die Mindestgebühr beträgt je Anlieferung | € | 2,50 |
- (11) Für die in § 4 (1) Buchstabe e) (*Fernsehgeräte und Monitore*) und (5) (*Kühlgeräte, Waschmaschinen etc.*) geregelte Einsammlung von Abfällen, die einer besonderen Handhabung bedürfen und die Beauftragung eines Dritten erforderlich machen, sind die direkten Kosten zuzüglich einem Verwaltungskostenanteil von 10 % der direkten Kosten zu erstatten.

§ 15

Gebührenpflichtige Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechtes der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alte und neue Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 11 (3) für rückständige Gebührenansprüche.

- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Anmeldung bzw. der Zuteilung der Abfallgefäße, und sie endet mit Ende des Monats nach Rückgabe der Abfallgefäße bzw. der Abmeldung.
- (3) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig und zu den in den Bescheiden bezeichneten Terminen zu zahlen.

Teil III

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 4 (2) oder § 5 (2) andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelgefäße oder -behälter eingibt.
 - b) entgegen § 6 (4) Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelgefäße nach §§ 4 (2), 5 (2), sondern in das Restmüllgefäß eingibt.
 - c) entgegen § 7 Abfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze anfallen, nicht in die aufgestellten Gefäße (Papierkörbe) eingibt.
 - d) entgegen § 8 (2) Abfallgefäße zweckwidrig verwendet.
 - e) entgegen § 8 (4) geleerte Abfallgefäße nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt.
 - f) entgegen § 8 (10) Änderungen im Bedarf an Abfallgefäßen der Stadt Bad Soden am Taunus nicht unverzüglich mitteilt.
 - g) entgegen § 9 (2) zur Einsammlung bereitgestellte sperrige Abfälle unbefugt wegnimmt, durchsucht oder umlagert.
 - h) entgegen § 11 (1) sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt.
 - i) entgegen § 11 (3) den Wechsel im Grundeigentum nicht der Stadt Bad Soden am Taunus mitteilt.
 - j) entgegen § 11 (5) überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt.
 - k) entgegen § 12 (1) den Beauftragten der Stadt Bad Soden am Taunus den Zutritt zum Grundstück verwehrt.
 - l) entgegen § 12 (3) Verunreinigungen nicht beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 50.000,00 geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 (1) Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Abfallsatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung vom 04.02.2004 außer Kraft.

Bad Soden am Taunus, 01.01.2007

Der Magistrat der Stadt
Bad Soden am Taunus

Norbert Altenkamp
Bürgermeister